Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/632

20. 06. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Richtlinie zum Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise

»EG-Dok. R/1277/77 (CONSOM 8, AGRI 348)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Erste Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher [1]) sieht die Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze bezüglich der Angabe des Preises nach Gewicht oder Volumen vor.

Mit der Angabe des Preises je Maßeinheit bei Lebensmitteln werden den Verbrauchern Preisvergleiche am Verkaufsstand erleichtert.

Auf diese Weise wird die Transparenz der Märkte erhöht und ein verstärkter Schutz der Verbraucher gewährleistet.

Die Vorschriften über die zwingend vorgeschriebene Angabe der Verkaufspreise und des Preises je Maßeinheit sollten grundsätzlich auf Lebensmittel Anwendung finden, die dem Letztverbraucher im losen Zustand, am Stück oder als Fertigpackung angeboten werden, und sie sollten auch für Anzeigen, Werbetexte, Angebote und Warenkataloge gelten, in denen Lebensmittelpreise angegeben werden.

Mit der Angabe des Preises je Liter bei flüssigen Lebensmitteln und je Kilogramm bei den übrigen Lebensmitteln werden dem Verbraucher Preis/Mengenvergleiche erleichtert.

Der Preis je Maßeinheit und der Verkaufspreis müssen für jede Gruppe von Lebensmitteln so angegeben werden, daß die Etikettierung für den Einzelhändler nicht übermäßig erschwert wird.

Für die Gruppen von Lebensmitteln, die gewöhnlich am Stück und in Fertigpackungen nach auf Gemeinschafts- oder einzelstaatlicher Ebene aufgestellten Skalen von Nennfüllmengen verkauft werden, ist es notwendig, mit Rücksicht auf die Verbrauchergewohnheiten in den Mitgliedstaaten eine Ausnahme vorzusehen und in allen Fällen, wo dies möglich ist, die Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit durch die Standardisierung der Fertigpackungen zu ersetzen. Die vorliegende Regelung über die Angabe der Lebensmittelpreise ist für die Unterrichtung und für den Schutz der Verbraucher, der Bestandteil der Zielsetzung der Gemeinschaft ist, im Hinblick auf die Verbesserung der Lebensbedingungen und die harmonische Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit in der gesamten Gemeinschaft notwendig. Die für ein Tätigwerden in diesem Bereich erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen.

Artikel 1

Die vorliegende Richtlinie betrifft die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bei Lebensmitteln, die dem Letztverbraucher in losem Zustand oder in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten oder mit unterschiedlichen Füllmengen zum Verkauf angeboten werden.

Die nachstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Lebensmittel, die in Beherbergungsbetrieben, Gaststätten, Schankwirtschaften und ähn-

[1]) ABl. EG Nr. C 92 vom 25. April 1975, S. . . .

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

lichen Unternehmen zum Verkauf angeboten und unmittelbar verzehrt werden, sowie auf Lebensmittel, die der Verbraucher in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit kauft.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

in losem Zustand in den Verkehr gebrachte Lebensmittel solche, die nicht vorher verpackt oder beim Verkauf nur in Anwesenheit des Letztverbrauchers zerteilt werden.

Lebensmittel in Fertigpackungen für zum Verkauf an den Letztverbraucher bestimmte Verkaufseinheiten, die sich aus einem Lebensmittel und einer Verpackung zusammensetzen, in der das Lebensmittel vor seinem Verkauf ganz oder teilweise, in jedem Fall aber so abgepackt wird, daß der Inhalt ohne Öffnung oder Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, fertigverpackte Lebensmittel mit einer Füllmenge, die einem im voraus festgelegten Wert entspricht.

Lebensmittel in Fertigpackungen mit unterschiedlicher Füllmenge, fertigverpackte Lebensmittel mit einer Füllmenge, die nicht einem im voraus festgelegtem Wert entspricht.

Artikel 3

Bei den in Artikel 1 genannten Lebensmitteln ist die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit nach den nachstehenden Bedingungen zwingend vorgeschrieben.

Diese Vorschrift gilt auch für Anzeigen, Werbetexte, Angebote und Kataloge, in denen Lebensmittelpreise angegeben werden.

Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit werden einschließlich Steuern bzw. Abgaben angegeben.

Artikel 4

Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit werden an der Verkaufsstelle auf einem Schild, durch eine Auszeichnung am Verkaufsstand, auf einem Plakat, auf einem Anschlag oder auf einer Wandtafel klar, sichtbar und so angegeben, daß der Verbraucher nicht irregeführt werden kann.

Bei Lebensmitteln, die zum Verkauf angeboten werden, dem Publikum aber nicht zugänglich sind, weil sie beispielsweise in einem Kühlschrank liegen, können die Preise auf einem Anschlag oder auf einer Wandtafel angegeben werden.

Artikel 5

In Werbeanzeigen, Angeboten und Katalogen erfolgen die Preisangaben nach denselben Modalitäten, die für alle anderen Angaben gelten und der Identifizierung der feilgehaltenen Lebensmittel dienen.

Werden die in den Anzeigen gemachten Preisangaben nicht unmittelbar am Verkaufsstand aufgestellt, so ist der letzte Tag der Gültigkeit des Angebots anzugeben oder darauf hinzuweisen, daß sich das Angebot auf die vorhandenen Vorräte beschränkt.

Artikel 6

1. Der Preis je Maßeinheit wird vorbehaltlich besonderer Gemeinschaftsvorschriften bei flüssigen Lebensmitteln je Liter und bei allen anderen Lebensmitteln je Kilogramm angegeben.

   Werden die Lebensmittel jedoch in Fertigpackungen mit Füllmengen von weniger als 100 Gramm oder 10 Zentilitern abgepackt, so kann der Preis je Maßeinheit für eine Menge von 100 Gramm oder 10 Zentilitern angegeben werden.

2. Der bei Lebensmitteln angegebene Preis je Maßeinheit bezieht sich auf das Reingewicht der Lebensmittel, insbesondere auf das Einfüllgewicht.

Artikel 7

Bei in losem Zustand in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln wird mit Ausnahme aller anderen Preisangaben der Preis je Maßeinheit angegeben.

Artikel 8

Bei stückweise in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln werden sowohl der Preis je Maßeinheit als auch der Stückpreis angegeben.

Bei stückweise – in verpacktem oder unverpacktem Zustand – in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln, die in den von den einzelstaatlichen Verwaltungen aufgestellten Listen aufgeführt sind, ist die Angabe des Preises je Maßeinheit jedoch nicht zwingend vorgeschrieben.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Listen und sämtliche Änderungen dieser Listen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Ve 42/77:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Entwurf ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Artikel 9

Bei Lebensmitteln in Fertigpackungen mit unterschiedlicher Füllmenge werden sowohl der Preis je Maßeinheit als auch der Preis der Füllmenge jeder Verkaufseinheit angegeben.

Artikel 10

Bei Lebensmitteln mit im voraus festgelegten Füllmengen werden sowohl der Preis je Maßeinheit als auch der Preis der Füllmenge jeder Verkaufseinheit angegeben.

Lebensmittel mit Füllmengen, die aufgrund der durch Gemeinschaftsrichtlinien aufgestellten Skalen von Nennfüllmengen im voraus festgelegt sind, sind von der Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit freigestellt.

Gibt es keine durch Gemeinschaftsrichtlinien aufgestellten Skalen von Nennfüllmengen, so sind die durch einzelstaatliche Regelungen aufgestellten Skalen von Nennfüllmengen von der Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit freigestellt.

Die Freistellung der durch einzelstaatliche Regelungen genehmigten Skalen von Nennfüllmengen erlischt für ein Lebensmittel oder eine Lebensmittelart, wenn diese Skalen im Rahmen einer Gemeinschaftsrichtlinie festgelegt werden. Die Freistellung erlischt zu dem Zeitpunkt, in dem die Frist für die Durchführung der Einzelrichtlinie durch die zuständigen nationalen Behörden abläuft.

Artikel 11

1. Bis zum Ablauf der Übergangszeit, während der die angelsächsischen Maßeinheiten, die im Anhang zur Richtlinie 71/354/EWG des Rates vom 18. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheit im Meßwesen [1]), in der Fassung der Richtlinie 76/770 (EWG) [2]) aufgeführt sind, in der Gemeinschaft verwendet werden dürfen, legen die zuständigen Behörden Irlands und des Vereinigten Königreichs für jede Art von Erzeugnissen die Gewichtseinheiten (Kilogramm und Gramm im internationalen Einheitensystem; pound und ounce im angelsächsischen Einheitensystem) und die Volumeneinheiten (Liter und Milliliter im internationalen Einheitensystem; pint, gallon und fluid ounce im angelsächsischen Einheitensystem) fest, die für die Angabe des Preises je Maßeinheit zwingend vorgeschrieben sind.

2. Sie erlassen außerdem die erforderlichen Vorschriften, damit sich die Maßeinheiten, die für die Angabe des Preises je Maßeinheit eines bestimmten Lebensmittels verwendet werden, auf eines der beiden und gegebenenfalls auf beide Einheitensysteme beziehen, wenn dies der besseren Unterrichtung des Verbrauchers dient.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innenstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[2]) ABl. EG Nr. L 243 vom 29. Oktober 1971, S. 29

[3]) ABl. EG Nr. L 262 vom 27. September 1976, S. 204

Begründung

I. Allgemeines

1. Seit einigen Jahren wird in manchen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft daran gearbeitet, die Angabe des Preises je Maßeinheit zwingend vorzuschreiben. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden in mehreren dieser Staaten besondere Rechtsvorschriften verabschiedet.

In dem am 14. April 1975 vom Ministerrat der Gemeinschaft verabschiedeten ersten Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher wird auf die Notwendigkeit einer derartigen Preisangabe ausdrücklich hingewiesen [1]).

2. Die Preisangabe je Maßeinheit erleichtert dem Verbraucher das Anstellen von Vergleichen an der Verkaufsstelle und ist demnach geeignet, die Markttransparenz zu erhöhen und den Wettbewerb zu stärken. Durch ihren Einfluß auf die Preise trägt sie zur Bekämpfung der Inflation bei. Sie ist außerdem in der Lage, manchen irreführenden Werbetechniken entgegenzuwirken und die aus bestimmten Verpackungsarten resultierende Verschwendung einzudämmen.

II. Rechtliche Aspekte

3. Zwischen 1969 und 1975 haben vier Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Rechtsvorschriften über die Preisangabe nach Gewicht oder Volumen verabschiedet.

4. In der Bundesrepublik Deutschland ist auf Grund des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen vom 11. Juli 1969 und der am 1. Januar 1972 in Kraft getretenen Fertigpackungsverordnung die Preisangabe je Maßeinheit bei Lebensmitteln und einer Reihe von Haushaltswaren verbindlich vorgeschrieben. Es bestehen mehrere Abweichungen für Fertigpackungen mit Standardgewicht und -volumen sowie für einige Erzeugnisse wie Luxusartikel, Fertiggerichte und Reformkost.

5. Die französischen Ministerialerlasse vom 16. September 1971, 20. September 1973 und 8. November 1973 betreffen die Angabe der Verbraucherpreise. Bei einigen Lebensmitteln in Fertigpackungen muß der Preis nach Gewicht oder je Maßeinheit angegeben werden: Fisch, Fleisch, Wurstwaren, Geflügel und Hasen, Obst und Gemüse, Butter und Käse, Reis und Grieß.

Mehrere Abweichungen hiervon sind für solche Waren vorgesehen, die in bestimmten vorgeschriebenen Mengen oder stückweise verkauft werden, sowie für fertigverpackte Erzeugnisse, deren Füllmenge ein bestimmtes Vielfaches oder bestimmte Teile eines Kilogramms beträgt.

6. Im Vereinigten Königreich kann die Regierung auf Grund des Preisgesetzes von 1974 Bestimmungen erlassen, um auf bestimmten Erzeugnissen in Fertigpackungen oder offenen Packungen die Angabe des Preises je Einheit vorzuschreiben. Bestimmungen dieser Art wurden für frisches, gefrorenes und tiefgekühltes Fleisch erlassen. An ähnlichen Bestimmungen für Fisch in Fertigpackungen, Geflügel, Käse, Obst und Gemüse wird gearbeitet.

7. In Belgien schreiben die königlichen Erlasse vom 10. Juli 1972, 30. Januar 1975 und 12. Februar 1975 die Preise und Mengenkennzeichnung vor. Diese Bestimmungen betreffen Waren, die lose in den Handel gebracht oder für den Verkauf verpackt werden: Lebensmittel und Haushaltswaren. Abweichungen sind für solche Waren vorgesehen, die nach Standardgewichten oder -volumen verkauft werden.

8. In den übrigen Mitgliedstaaten gibt es auf diesem Gebiet zwar keine einschlägigen Vorschriften, dafür aber in den meisten Fällen, unter anderem in Dänemark, eingehende Vorschriften über Preise. Zwei Mitgliedstaaten, die Niederlande und Dänemark, bereiten die notwendigen Maßnahmen vor, damit die Preisangabe je Maßeinheit obligatorisch wird. Der Verbraucherschutz ist aber, soweit es diese Preisangabe betrifft, in keinem Mitgliedstaat auf Grund der Rechtslage gewährleistet.

9. Der Verbraucherschutz ist Bestandteil der Zielsetzung der Gemeinschaft. Beweis hierfür ist die Annahme des Ersten Programms der Europäischen Gemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher durch den Ministerrat am 14. April 1975. Um die Angabe des Preises je Maßeinheit zwingend vorzuschreiben, hat sich eine Maßnahme auf Gemeinschaftsebene als notwendig herausgestellt. Da der Vertrag keine besondere Befugnis für ein diesbezügliches Tätigwerden vorsieht, gilt für diesen Richtlinienentwurf Artikel 235 als Rechtsgrundlage.

Gemäß Artikel 235 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft müssen sowohl das Parlament als auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß gehört werden.

III. Erläuterungen zum Richtlinienvorschlag

10. Anwendungsbereich

Die Richtlinie betrifft sämtliche Lebensmittel, die für den Letztverbraucher bestimmt sind und zum Verkauf vorrätig gehalten werden und schließt Geschäfte zwischen Händlern, Großhandelsverkäufe an berufliche Einkäufer, Lagerräume und Lagervorräte aus, auch wenn sich letztere in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle befinden. In Artikel 1 der Richtlinie wird der Letztverbraucher nicht ausdrücklich definiert, da dieser Begriff gegenwärtig noch Gegenstand von Beratungen zwischen den Kommissionsdienststellen ist. Werbeanzeigen, Angebote und Kataloge, in denen Lebensmittelpreise angegeben werden, unterliegen derselben Verpflichtung, die auch für die an der Verkaufsstelle ausgestellten Lebensmittel gilt. Die Preisangabe in derartigen Anzeigen, Angeboten und Katalogen stellt nämlich in

[1]) ABl. EG Nr. C 92 vom 25. April 1975 Artikel 35 i Absatz 5.

wachsendem Maße eine besondere Technik der Verkaufsförderung dar, deren Blickfangwirkung den Verbraucherinteressen abträglich sein kann. Daher muß die Gültigkeit eines Angebots in den meisten Fällen auf dem Angebot selbst angegeben sein.
Es wurde zwischen vier Arten von Erzeugnissen unterschieden:

1. In losem Zustand in den Verkehr gebrachte Lebensmittel, d. h. solche, die nicht vorher verpackt werden.

2. Lebensmittel in Fertigpackungen mit unterschiedlicher Füllmenge. Sie entsprechen den verschiedenen gegenwärtig verwendeten Formen der Aufmachung für den Verkauf.

3. Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen.

Der Anwendungsberich der Richtlinie erstreckt sich also sowohl auf Lebensmittel in Fertigpackungen als auch auf in losem Zustand in den Verkehr gebrachte Lebensmittel. Wichtig ist, dem Verbraucher einfache Kriterien zu geben, um Preis-Mengen-Vergleiche anstellen zu können.

Die Kommission hat dem Ministerrat im übrigen einen Vorschlag für eine allgemeinere Richtlinie vorgelegt, die die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür betrifft.

11. Standardisierung der Fertigpackungen und Preisangabe je Maßeinheit

Der Ministerrat der Gemeinschaft hat Gemeinschaftsvorschriften über Erzeugnisse in Fertigpackungen und über die Standardisierung der Fertigpackungen verabschiedet, der prüft sie gegenwärtig.

Diese Vorschriften sehen für die Mengenkennzeichnung zusätzliche Angaben vor und können somit dem Verbraucher das Anstellen von Vergleichen an der Verkaufsstelle erleichtern.

In mehreren Mitgliedstaaten, unter anderem in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und in Belgien, wurden die Standardisierung der Fertigpackungen und die Angabe des Preises je Maßeinheit als zusätzliche Maßnahme geplant. Bei Lebensmitteln, für deren Fertigpackungen auf Grund von Standardisierungsbestrebungen einfache Größenwerte festgelegt wurden, entfällt die Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit.

Demzufolge sieht der Richtlinienentwurf eine Freistellung der Skalen von Nennfüllmengen von Fertigpackungen vor, die in Gemeinschaftsrichtlinien festgelegt oder von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassen würden. Diesen Skalen, über die ein ständiger Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission stattfinden wird, gilt besondere Aufmerksamkeit: Die Bemühungen um ihre Vereinfachung soll auf Gemeinschaftsebene fortgeführt werden.

Bestehen Gemeinschaftsskalen, so werden ausschließlich diese von der Angabe des Preises je Maßeinheit freigestellt, um zu verhindern, daß die mit etwaigen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zulässigen Skalen auf eine Stufe gestellt werden. Eine derartige Gleichstellung wäre der Unterrichtung der Verbraucher in Fragen des Preisvergleichs abträglich.

12. Modalitäten der Angabe des Preises je Maßeinheit

Da die Verpflichtung zur Kennzeichnung des Preises je Maßeinheit Auswirkungen auf den Einzelhandelspreis haben könnte und dem Rechnung getragen werden muß, sieht der Richtlinienentwurf elastische Formen der Preisangabe unter anderem in Form von Schildern, Anschlägen und Wandtafeln vor.

Außerdem ist eine Übergangszeit für das Vereinigte Königreich und Irland vorgesehen, damit die dortigen Behörden festlegen können, unter welchen Bedingungen sich die Angabe des Preises je Maßeinheit erst auf die Einheiten des britischen und dann auf die des internationalen Meßwesens beziehen darf.

Die Kommission beabsichtigt, den Grundsatz der Preisangabe je Maßeinheit allmählich auf andere Gruppen von für den Verbraucher gängigen Waren auszudehnen.

